

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

juristisch als Correctiv des Princips der Vertragsfreiheit, das gewahrt bleiben soll.

Ich glaube, man muss auseinanderhalten, einerseits, was den bewussten Zweck hat, als Palliativmittel zu dienen, andererseits, was als dauernde, wenn auch zu weiterer Entwicklung vorbereitete Einrichtung gewollt ist. Bogelsang schreibt: „Wir heben hervor, dass wir in allen Kranken-, Invaliditäts-, Unfalls- und Alters-Versicherungs-Institutionen, welche die Arbeiter als einen besonderen Stand behandeln, nichts anders als mehr oder minder nützliche Einrichtungen für den gegenwärtigen Nothstand erkennen.“ (A. a. O., 461.)

Unvereinbar scheint mir mit der Erkenntnis der Schädlichkeit der egoistisch ausgebeuteten Anwendung des römischen Arbeitsvertrages die Behauptung Koschembahrs: „Es ist in der heutigen Zeit vielfach Modesache geworden, die socialen Uebel auf Rechnung des römischen Rechtes zu setzen Dass aber das römische Recht die sociale Noth verschuldet habe, das muss auf das entchiedenste zurückgewiesen werden. Allerdings ist das römische Recht ein individualistisches Recht. Aber dies ist nicht ein Nachtheil, sondern ein Vorzug des römischen Rechtes.“ Weiters sagt er: „Man hat dem römischen Recht (von dem er früher sagt, „dass es nur für die [heidnischen] Römer geschaffen war“) vorgeworfen, dass es auf egoistischer Grundlage ruhe. Ich meine, der Egoismus liegt nicht im römischen Rechte, sondern im Menschen.“

„Das römische Recht konnte den Egoismus nicht ignorieren, wenn der Egoismus mit der Natur des Menschen gegeben ist.“ Der Verfasser meint, es sei die ethische Aufgabe des Rechtes, den menschlichen Egoismus möglichst weit zurückzudrängen; das hat ja das christlich germanische Recht gethan, was heute erst geschehen soll. (Vide Arbeitsvertrag.)

Wir werden später ausführen, dass der Protestantismus wesentlich „Individualismus und Subjectivismus“ nothwendig zur Selbstsucht drängte. Die Reformation, die Zustände schuf, die zu einer Reception des römischen Rechtes drängten (siehe Dr. Bruders Ausführung in der Anmerkung auf S. 12), erklären das „tief gefühlte Bedürfnis“ nach Reception des römischen Rechtes. Der wiedererwachte christliche Geist kann gewiss manche Härten des heidnischen Sklavenrechtes (das nun einmal herrschend geworden ist) mildern, da er den Egoismus, welcher dem römischen Recht nach Endemann (siehe S. 21) zur Grundlage dient, naturnothwendig zurückdrängt.

Fortsetzung des Capitels: Mittelalterliche Auffassung des Eigenthums und Eigenthumserwerbes.

Die vorhin geschilderten kirchlichen Anschauungen über Eigenthum und Eigenthumserwerb waren auch noch im 16. Jahrhundert die allgemein herrschenden bei hoch und niedrig im Volke.

Wie nach der Parabel des Heilandes, ein wenig Sauerteig die Masse des Brotes durchdringt, so hatten die christlichen Principien der

Gerech-
tischen
waren
hatten
Ehre,
Fürst-
Arbei-
Der
diese
Grund-
zur
lichen

Natur
Bern

erken-
Tag
der
doch
Lebe-
Rei-
abe-
so g
Be-
über-
den
nich-
schü-
he-
ab-
dür-
jet-
we-
nal-
vie-
21

m
ge

S

al-
w
fö
G